

STADT FURTWANGEN IM SCHWARZWALD

SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

Satzung

Bebauungsplan "Neukirch - Dorfmitte"

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches von 20.12.1996, (BGBl. S. 2191), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 08. August 1995 (GBl. S. 617), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03. Oktober 1983 (GBl. 1983 S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 13 RBerG vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 29), hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald am

22. Juli 1997

den Bauungsplan "Neukirch - Dorfmitte" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bauungsplanes

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bauungsplanes ist der zeichnerische Teil des Bauungsplanes maßgebend.

§ 2

Inhalt des Bauungsplanes

Der Bauungsplan "Neukirch - Dorfmitte" beinhaltet zur Schaffung eines örtlichen Zentrums auf dem Bereich des ehemaligen Gasthauses Rößle, die Ansiedlung von allgemeiner Wohnnutzung und die Möglichkeit zur Ansiedlung eines gemischt genutzten Baukörpers zur Schaffung entsprechender Infrastrukturmaßnahmen.

Darüber hinaus soll über den Bauungsplan ein Buswendeplatz, Stellplätze, Info-tafel und anderes gesichert werden, um die seit Jahrzehnten bestehende Funktion dieses zentralen Standortes im Stadtteil Neukirch zu erhalten.

Zum baulichen Abschluß des Ortsmittelpunktes soll die noch vorhandene Freifläche zwischen der Ortsverwaltung und der vorhandenen Bausubstanz in Richtung Friedhof/Kirche abgerundet werden.

Abgrenzung des Bebauungsplanes, Baugrenzen sowie Art und Maß der baulichen Nutzung werden zeichnerisch durch den Lageplan vom 22. Juli 1997 nachgewiesen.

§ 3

Bestandteile des Bebauungsplanes

Bestandteile des Bebauungsplanes sind:

1. Zeichnerischer Teil im Maßstab 1:1000 mit Nutzungsschablone in der Fassung vom 22. Juli 1997
2. Bebauungsvorschriften vom 22. Juli 1997
3. die Begründung vom 22. Juli 1997

§ 4

Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 74 LBO ergangenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt nach § 12 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Furtwangen im Schwarzwald, 22. Juli 1997

Der Gemeinderat



Richard Krieg
Bürgermeister

Handwritten signature in blue ink, possibly 'H. Ba.'.

Bekanntgemacht entsprechend der Bekanntmachungssatzung im Bregtalkurier Nr. 48
vom 26. November 1997

Der Bebauungsplan wird somit am 26.11.1997 rechtskräftig.

Furtwangen im Schwarzwald, 01.12.1997



Richard Krieg
Bürgermeister